OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602734/2/FP

Datum:
Linz, 13. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G.T., geb. x, X, P., vertreten durch A. & A., Rechtsanwälte in W., gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31. August 2018, GZ: VerkR96-14518-2018, verhängten Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die verhängte Strafe auf 1.000 Euro (200 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduziert.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zum behördlichen Strafverfahren reduziert sich auf 100 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 2.000 Euro (400 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, er habe ein Fahrzeug, in dem erkennbar ein „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Stinger angebracht gewesen sei, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden könnten, weder an Fahrzeugen angebracht, noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 2. Oktober 2018 erhob der Bf Beschwerde und stellte den Antrag, die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen. Der Bf brachte in diesem Zusammenhang vor, die Ausführungen der belangten Behörde, eine Geldstrafe von 2.000 Euro liege im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von 5.000 Euro und sei diese tat- und schuldangemessen, sei schlicht unrichtig.
Dem Bf würde bloß Fahrlässigkeit vorgeworfen und hätte im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt werden müssen, dass der Bf nicht „mit bzw. im Unrechtsbewusstsein“ gehandelt habe. Die belangte Behörde habe zwei Milderungsgründe ins Treffen geführt und sei zudem das geringe Verschulden des Bf zu berücksichtigen gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird abgesehen, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine Verhandlung beantragt wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Textteil des Spruchs des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 31. August 2018 lautet:
„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem für Sie erkennbar ein sogenannter ‚Radar- oder Laserblocker‘ der Marke Stinger angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
Tatort: Gemeinde A., Autobahn Freiland, Richtung: Wien, A1 bei
km 171.000, PPL A. Süd.
Tatzeit: 04.05.2018, 20:15 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr: 267/1967 i.d.g.F
Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW“
[rechtskräftiger Spruchabschnitt des Straferkenntnisses]

Der Bf verfügt über ein Einkommen von zumindest 3.000 Euro. [unwidersprochene Schätzung der belangten Behörde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache‘ des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...].“ (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe (Antrag) Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22. März 1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen. (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)
Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen.

Aufgrund der Formulierung des Spruchs, die den Vorwurf der bloßen Fahrlässigkeit beinhaltet (arg. „...für Sie erkennbar...“) und der Feststellung bloßer Fahrlässigkeit ist es dem Verwaltungsgericht im Übrigen auch verwehrt im Rahmen der Strafbemessung einen über die Fahrlässigkeit hinausgehenden Verschuldensgrad (Vorsatz) anzunehmen, obwohl dieser gegenständlich offensichtlich ist. Näheres dazu unter III.3.

III.2. Wesentliche, anzuwendende gesetzliche Bestimmungen

a) § 98a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

b) § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.3.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend jeweils bis zu 5.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe,

Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen.
(vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Diesen Kriterien wird die behördliche Strafbemessung nicht im Ansatz gerecht und wird diese vom Bf zu Recht bemängelt.

Vorauszuschicken ist dabei, dass der belangten Behörde schon bei der Spruchformulierung und bei der Beurteilung des Verschuldens Fehler unterlaufen sind, die sich aufgrund der Bindung des Verwaltungsgerichtes an den behördlichen Schuldspruch (vgl. VwGH 11. Juli 2018, Ra 2017/17/0052; 27. Oktober 1987, 87/11/0149), auf die Strafbemessung auswirken.

Generell liegt auf der Hand, dass eine Tat wie die Vorliegende, gerade was den Zulassungsbesitzer betrifft, schon dem Grunde nach kaum fahrlässig begangen werden kann. Zumal das Gesetz schon das Anbringen oder das Mitführen unter Strafe stellt, kann von Fahrlässigkeit allenfalls dann ausgegangen werden, wenn ein Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug schon mit eingebautem Gerät erworben hat und ihm dieser Umstand nicht aufgefallen ist. Solche und andere Fälle bloß fahrlässiger Begehung sind kaum denkbar. Insofern handelt es sich beim vorliegenden Delikt um eines, das in der Regel vorsätzlich begangen wird, weil die Geräte üblicherweise zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut werden um zur Störung von Geschwindigkeitsmessgeräten zum Einsatz zu kommen.
Im gegenständlichen Fall haben sich diesbezüglich sogar stichhaltige Beweise ergeben, hat der Bf laut Anzeige bei der Anhaltung doch angegeben, das Gerät im Fahrzeug verbaut zu haben. Auch sein sonstiges Vorbringen im Verfahren vor der belangten Behörde, wonach das Gerät angesichts des Fehlens der „Stinger-Card“ nicht einsatzfähig gewesen sei, ergibt, dass der Bf um den Sachverhalt, dass ein Laser- und Radarblocker in seinem Fahrzeug eingebaut war, wusste. Dem Bf hätte deshalb Vorsatz angelastet werden können. Demgegenüber wählt die belangte Behörde ohne diesbezügliche Notwendigkeit (die gesetzliche Regelung stellt auf diesen Umstand nicht ab) eine Spruchformulierung mit welcher sie, mit den Worten „für Sie erkennbar“ Fahrlässigkeit anlastet, anstatt dem Bf ggf. anzulasten, dass er davon wusste, dass der Radarwarner in seinem Fahrzeug eingebaut war. Mangels diesbezüglicher Tatbestandsvoraussetzung im gesetzlichen Tatbild, hätte sie es dabei belassen können, weil es ausgereicht hätte, dem Bf vorzuwerfen, dass ein Laserblocker an seinem Fahrzeug angebracht war oder er diesen mitgeführt hat.

Angesichts der eindeutigen Anlastung nur der Fahrlässigkeit und der Bindung an den behördlichen Schuldspruch ist es dem Gericht verwehrt, den Vorwurf auszudehnen. („Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens“, vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Zunächst wertet die belangte Behörde die „Unbescholtenheit bzw. Ihr Geständnis“ als mildernd. Abgesehen davon, dass Unbescholtenheit und Geständnis in keinem Sinnzusammenhang stehen, also nicht mit der Konjunktion „beziehungsweise“, welche ein Synonym für „genauer gesagt“ ist, verbunden werden können, sohin nicht einen, sondern zwei verschiedene Milderungsgründe bilden können, erschließt sich dem Gericht nicht woraus die belangte Behörde ein reumütiges Geständnis (nur ein solches ist ein Milderungsgrund iSd § 34 Abs 1 Z 17 StGB) ableitet, wirft sie dem Bf doch vor, bloß geleugnet, also gerade kein Geständnis abgelegt zu haben. Ein reumütiges Geständnis iSd § 34 Abs 1 Z 17 StGB umfasst nach der Judikatur des VwGH neben dem Zugeben der gegen den Täter erhobenen und in der Verurteilung für richtig befundenen Anschuldigung zumindest in ihren wesentlichen Punkten, auch ein diesbezügliches Schuldbekenntnis, verbunden mit einer nicht bloß intellektuellen, sondern gesinnungsmäßigen Missbilligung der Tat (vgl. VwGH 20. Februar 2014, 2013/09/0046; 18. Dezember 2000, 98/10/0313). Der Beschuldigte hat im gesamten Verfahren seine Schuld bestritten, sodass ein reumütiges Geständnis nicht erblickbar ist. Das Erheben einer Beschwerde nur in Bezug auf den Punkt der Strafe stellt kein reumütiges Geständnis dar, sodass dem Bf dies nicht als Milderungsgrund zugutekommen kann (VwGH 30. Jänner 2015, 2011/17/0081).

Obwohl die belangte Behörde dem Bf nur Fahrlässigkeit anlastet, und zumindest einen Milderungsgrund annimmt, verhängt sie eine Strafe von 2.000 Euro, sohin 40 % der möglichen Höchststrafe von 5.000 Euro und stellt zudem dar, die verhängte Strafe befinde sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Diese Einschätzung ist – wie der Bf zu Recht kritisiert – offensichtlich unrichtig und spricht für sich.

Angesichts dieser Umstände erweist sich die Strafbemessung als unschlüssig und ist vom Verwaltungsgericht neu vorzunehmen:

III.3.2. Soweit der Bf in seiner Beschwerde darauf hinweist, kein Unrechts-bewusstsein aufgewiesen zu haben, weil keine „Stinger-Card“ in das Gerät eingelegt war, und daraus ableitet, milder zu bestrafen gewesen zu sein, bringt er im Ergebnis Umstände vor, die seiner Ansicht nach einem Verbotsirrtum nahe kommen. Wäre dies der Fall, läge ein wesentlicher Milderungsgrund vor.
Ein Rechtsirrtum (Verbotsirrtum) im Sinne des § 5 Abs 2 VStG setzt voraus, dass demjenigen, der sich auf diesen beruft, das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Auch eine irrige Gesetzesauslegung entschuldigt den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Gerade dann, wenn eine Partei der Ansicht ist, dass die maßgebliche Rechtslage mangels einschlägiger Rechtsprechung komplex gewesen sei, ist sie jedenfalls verpflichtet, hierüber bei der zuständigen Behörde Auskunft einzuholen;

wenn sie dies unterlassen hat, vermag sie eine fehlerhafte Gesetzesauslegung grundsätzlich nicht von ihrer Schuld zu befreien (vgl etwa VwGH vom 27. Jänner 2016, Ra 2015/03/0092; VwGH vom 24. März 2015, 2013/03/0054, mwH). (VwGH 21. Juni 2017; Ro 2016/03/0011). Nach dem Aktenstand hat der Bf keine derartigen Nachforschungen getätigt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof etwa in seinem Erkenntnis vom 24. Juni 2014, 2013/17/0507, (vst. Senat), darstellte, muss die Behörde den besonderen Milderungsgrund im Sinne des § 34 Abs 1 Z 12 StGB (Begehen der Tat in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum) nicht annehmen, wenn der Beschuldigte trotz einer ihm obliegenden Sorgfaltspflicht keine entsprechenden Nachforschungen über die Rechtslage angestellt hat (vgl. auch VwGH 27. Juli 1994, 94/09/0102). Selbst wenn man dem Bf also entgegen aktenkundiger Umstände, die gegen seine Verantwortung sprechen (das Lasergerät der Polizei wurde gestört und wurde sie deshalb auf den Bf aufmerksam) glauben will, dass die „Stinger-Card“ nicht im Fahrzeug war, wäre es ihm oblegen, durch geeignete Erkundigungen zu klären, welche Regeln für das Mitführen solcher Gerätschaften gelten. Dies insbesondere wenn auf der Hand liegen muss, dass Geräte, die Methoden der Exekutive zur Geschwindigkeitsüberwachung zu stören geeignet sind, vom Staat kaum geduldet werden können. Die Argumentation des Bf vermag insofern keinen Milderungsgrund darzustellen.

Abgesehen von der von der belangten Behörde angenommenen Unbescholtenheit sind deshalb keine Milderungsgründe zu erblicken.

III.3.3. Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme (Radar-, Laserboxen, Laserpistolen) sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können. Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/unfallstatistik_vorjahr.aspx) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist eine nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit (26,3 %). Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen

an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig von Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können.
Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen. (LVwG Oö. 17. Oktober 2018, LVwG-602655/3/WP)

Laser- und Radarblocker verhindern oder erschweren solche Kontrollen und ermöglichen es Geschwindigkeitsbeschränkungen bewusst missachten zu können. Nur diesem Zweck dienen solche Geräte und werden sie zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut und verwendet, um die der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen zu behindern und zu stören. Die vorliegende Bestimmung dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und ist für sie von hoher Bedeutung. Personen, die einen beträchtlichen Kostenaufwand in Kauf nehmen und Geräte in ihre Fahrzeuge einbauen lassen, die geeignet sind Geschwindigkeitsmessgeräte zu stören, bringen ihre gleichgültige Haltung gegenüber dem Kontrollbedürfnis, der Anordnungsbefugnis des Staates in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Verkehrssicherheit deutlich zum Ausdruck und bezwecken diese absichtlich zu umgehen. Aufgrund seiner Zielgerichtetheit und Gleichgültigkeit ist ein solches Verhalten als besonders verwerflich anzusehen.

Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es insbesondere aus generalpräventiven Erwägungen empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

III.3.4. § 134 Abs 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Ausgehend von einem besonders hohen Unrechtsgehalt der Tat ist die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gunsten des Bf zu werten, wobei angesichts des beträchtlichen Verhaltensunwerts der Tat diesem Milderungsgrund nur untergeordnete Bedeutung zuzumessen ist. Im konkreten Fall kommt allerdings auch general- und spezialpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu (vgl dazu VwGH 18.10.1989, 88/03/0123 und 24.11.2008, 2006/05/0113). Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert.
Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegenzuwirken und insofern abschreckende Wirkung für die Bevölkerung zu entfalten. In spezialpräventiver Hinsicht ist insbesondere das überdurchschnittliche, von der belangten Behörde wohlwollend geschätzte Einkommen des Bf und sein offensichtlich vorhandenes

Vermögen (Audi RS6, Ferrari) von Relevanz. Das Einkommen übersteigt das Medianeinkommen der österreichischen unselbstständig Erwerbstätigen (2015: 26.678 Euro Jahresbruttogehalt; Quelle: Rechnungshof, Einkommensbericht 2016; das entspricht einem Jahresnettoeinkommen von rund 20.000 Euro; Quelle: www.bmf.gv.at, Brutto-Nettorechner) doch beträchtlich.

Die Verhängung einer spürbaren Geldstrafe soll den Bf davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und aus generalpräventiven Erwägungen eine deutliche abschreckende Wirkung entfalten.

III.3.5. Dennoch findet sich kein Ansatz für die von der belangten Behörde verhängte, übermäßig hohe Strafe. Gegenüber einem fahrlässigen Ersttäter den Strafrahmen im Ausmaß von 40 % auszuschöpfen, erachtet das Gericht als unbillig.

Vielmehr erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund obiger Erwägungen eine Geldstrafe im Ausmaß von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 200 Stunden, als tat- und schuld-angemessen.

Eine Ermahnung kommt angesichts des beträchtlichen Verschuldens des Bf nicht in Betracht.

III.4. Vor diesem Hintergrund war der Beschwerde Folge zu geben und die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.
Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. „Die Strafbemessung unterliegt als Ermessensentscheidung nur insofern der Kontrolle durch den VwGH im Rahmen von dessen Befugnissen nach Art. 133 Abs. 4 B-VG, als dieser gegebenenfalls zu prüfen hat, ob von dem im Gesetz eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde. Das VwG ist verpflichtet, in der Begründung seines Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG 2014 die für die Überprüfung der Ermessensübung maßgeblichen Gründe insoweit offen zu legen als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf ihre Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes durch den VwGH erforderlich sein kann (vgl. B 20. Juni 2016, Ra 2016/09/0070; E 18. Juni 2014, 2013/09/0141).“ (22. Februar 2018, Ra 2017/09/0050). Das Verwaltungsgericht ist von diesen Kriterien nicht abgewichen. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung also von der

bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2 . Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl